Intelligenz-Blatt

für den

Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig.

Königl. Provinzial-Intelligenz-Comtoir im Post-Lokal,
Eingang Plautzengasse Nro. 385.

No. 253. Mittwoch, den 28. October 1840.

Angemeldete Fremde.

Angekommen den 26. und 27. October 1840.

Die Herren Kaufleute Zetzsche aus Cahle, Lindner, Werkner aus Berlin, log. im engl. Hause. Frau Justizräthin Misch nebst Fräulein Töchter aus Subkau, Herr Kaufmann Linden aus Iserlohn, log. im Hotel de Berlin. Herr Schauspieler Brandt aus Riga, log. im Hotel d'Oliva. Herr Pfarrer Weiß aus Schöneck, log. im Hotel de Thorn.

Bekanntmachung.

1. Nachstehende Vorschriften der Polizei-Straßen-Ordnung für die Stadt Danzig, vom 1. Juni 1806, nämlich:

1) der Hauptbewohner jedes Hauses, er sei Eigenthümer oder Miether und von welchem Stande oder Geschlechte er wolle, ist bei 10 Sgr. Strafe verpflichtet, den vor dem Hause belegenen Theil der Straße bis an den Mittelstein täglich fegen und zwar im Sommer, des Staubes wegen, zuvor mäßig mit Wasser besprengen, die Unreinigkeiten aber dergestalt an die Seite der Straße schaffen zu lassen, daß dieselben von den dazu bestimmten Karren ohne Aufenthalt aufgeladen werden können, daß aber auch nicht die Straßentrummen dadurch verunreinigt und die Abzüge verschüttet werden.

2) Der im Hause selbst gesammelte Auskehrigt, die Abgänge vom Geköch, Obst,

todtem Geflügel, verarbeiteten Materialien u. s. w., dürfen bei 1 Rthlr. Strafe nicht auf die Straße geworfen werden, sondern dieser Unrath ist so lange in den Müllkörben aufzubewahren, bis der Karrenknecht vorbei fährt und alsdann auf das von ihm zu gebende Zeichen, von dem Gesinde selbst ohne Verunreinigung der Straße in die Karre zu werfen.

3) Eben so wenig ist zur Winterszeit das Herabwerfen des Schnees von den Dächern, Rinnen, Schauern, Kellerhälsen und Beischlägen, noch das Heraustragen aus den Höfen auf die Straße statthaft, wenn nicht zugleich zu dessen Wegschaffung aus der Stadt, von dem Hausbewohner selbst gesorgt worden, und der Wagen zum Aufladen gleich dabei steht. Aber auch unter dieser Bedingung darf in Rücksicht der Gefahr für die Vorübergehenden das Herabwerfen nicht anders, als in der Morgenstunde von 6 bis 7 Uhr geschehen und muß außerdem unten auf der Straße Jemand hingestellt werden, der die Vorübergehenden warnt. Wer eine dieser Vorsichts-Maaßregeln und Vorschriften dabei verletzt, verfällt nach der größern oder geringern Gefahr und Quantität mit Vorbehalt der Entschädigungs-Ansprüche in eine Polizei-Strafe von 1 und bis 5 Rthlr. und der Arbeiter, der sich dazu hat gebrauchen lassen, wird außerdem zu mindestens zwölfstündiger Haft gezogen.

4) Das Ausgießen der Nachttöpfe und des Menschenkothes auf die Straße, an die Brunnen oder in die Trummen, darf von keinem Privatmanne bei drei Thaler Strafe geschehen und wird diese Strafe im Wiederholungsfalle immer verdoppelt, auch ist der Contravenient zur Fortschaffung der Unreinigkeiten auf eigene Kosten verpflichtet. Die Entschuldigung, daß kein Apartement in dem Hause oder bei dem Quartiere vorhanden sei, ist unstatthaft, auch soll auf den Vorwand nicht geachtet werden, daß das Gesinde ohne Vorwissen der Herrschaft den groben Unfug begangen habe. Es soll aber auch in jedem Falle das Gesinde, welches sich zu so etwas gebrauchen läßt, noch besonders mit mindestens zwölfstündiger Haft belegt, und diese Strafe bis zu dreitägigem Gefängnisse geschärft werden, wenn sich das Gesinde wirklich ohne Wissen und Willen, oder gar wider das Verbot der Herrschaft und ohne die geringste Veranlassung eine solche Contravention erlaubt hat.

5) Pferdemist darf bei zwei Thaler Strafe gegen die Herrschaft, wenn sie darum weiß, und ein- bis dreitägiger Gefängnißstrafe gegen den Kutscher und Arbeiter, je nachdem sie solches auf Befehl oder ohne Vorwissen der Herrschaft thun, nicht aus den Ställen auf die Straße oder Märkte geworfen werden, sondern Jeder, der Pferde und Stallung hält, muß sich auch einen Raum innerhalb seines Eigenthums besorgen, wo der Mist bis zur Abfuhr, die auf eigene Kosten zu bewerkstelligen ist, aufbewahrt werden kann, die in den Seiten- und Hinterstraßen befindlichen Mistkasten, welche, wenn sie verfallen, nicht wieder hergestellt oder irgendwo nicht wieder neu errichtet werden dürfen, müssen stets mit vollständig schließenden Deckeln versehen sein.

6) Der Mauer- und Bauschutt muß entweder auf dem innern Hofraum aufbewahrt, oder sofort von den Bauenden fortgeschafft werden und kann unter keinem Vorwande, ohne besondere polizeiliche Erlaubniß länger als vier und zwanzig Stunden auf der öffentlichen Straße liegen bleiben; widrigenfalls nicht nur auf Kosten des säumigen Bauherrn oder Entrepreneurs sofort Miethsfuhrwerk angenommen, sondern derselbe auch außerdem noch in zwei bis zehn Thaler Strafe genommen werden wird.

7) Die Straßentrummen muß ein Jeder vor seiner Thüre gehörig rein und in gutem Stande erhalten, auch nichts als bloßes Spülwasser und dergleichen flüßige Unreinigkeiten hinein gießen, damit der Abfluß nicht gehemmt oder verstopft wird. Beim Eintritt des Winters sind solche auf die diesfällige öffentliche Aufforderung ungesäumt mit Mist zu bedecken und im Frühjahre auf desfallsige Ansage von unten auf wieder zu öffnen, auch von Eis und Schnee zu säubern. Im Unterlassungsfalle muß der Mangel auf Kosten des Säumigen von Polizeiwegen abgestellt und derselbe außerdem noch in zwei bis fünf Thaler Geldstrafe genommen werden.

8) Zerbrochenes Glas, Flaschen, Scherben, Nägel und andere dergleichen Dinge, wodurch sich die Vorübergehenden beschädigen können, dürfen schlechterdings nicht auf die Straßen oder Müllhaufen geworfen werden. Im Uebertretungsfalle wird die Herrschaft, die solches befohlen oder verstattet hat, außer dem etwanigen Schadensersatz, in fünf Thaler Geldstrafe genommen, das Gesinde aber, je nachdem solches aus eigenem Antriebe oder fremdem gehandelt hat, mit drei- bis achttägiger Gefängniß- und im Wiederholungsfalle mit schärferer Strafe belegt werden.

9) Bei gleicher Strafe darf aus den Fenstern der Häuser und aus den Luken der Speicher, oder von Dächern und Bau-Gerüsten nichts auf die Straße geworfen werden, wodurch die Vorübergehenden beschmutzt oder beschädigt werden können.

10) Das in der Straße abgeladene Brennholz darf bei einem Thaler Strafe nicht auf der Straße liegen bleiben, sondern muß sofort nach dem Abladen in die Holzställe oder Keller geschafft und dort, oder auf den Höfen, klein gemacht werden.

11) Eben so wenig dürfen Tonnen, Schleifen und leere Wagen über Nacht auf der Straße stehen bleiben, widrigenfalls sie auf Kosten der Contravenienten fortgeschafft werden sollen. Der Contravenient verfällt außerdem noch in einen Thaler Strafe.

12) Ueberhaupt muß kein Wagen, auch nicht am Tage auf der Straße stehen bleiben, oder wenn es nothwendig ist, eine solche Richtung nehmen, daß die Passage frei bleibt. Hiernach haben sich auch die mit Victualien zur Stadt kommenden Landleute zu achten und nirgends anders, als an den ihnen angewiesenen Marktplätzen zu halten. Die Ueberschreitung dieser Vorschrift wird mit

zehn Silbergroschen Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. —

werden dem hiesigen Publikum mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß dieselben auch auf die Speicher-Insel Anwendung finden, und daß die Befolgung dieser, die Sicherheit, vornämlich aber die Reinlichkeit der öffentlichen Straßen bezweckenden Vorschriften auf das Sorgfältigste überwacht, jede Contravention aber unnachsichtlich gerügt werden wird.

Danzig, den 17. October 1840.

Königlich Preußisches Gouvernement.
In Abwesenheit des Gouverneurs
Gr. v. Hülsen,
Oberst und Kommandant.

Königlich Preuß. Polizei-Directorium.
In Vertretung
v. Clausewitz.

AVERTISSEMENTS.

2. Das, der unterzeichneten Landschafts-Direktion gehörige, Grundstück, Heil. Geistgasse № 781. der Servis-Anlage, und descendendo Fol. 106 B. des rechtstädtschen Erbbuchs, soll im Wege der freiwilligen Licitation verkauft werden, und haben wir dazu einen Bietungs-Termin auf

den 9. Dezember, Vormittags 11 Uhr,

vor unserm Syndicus in unserm Conferenz-Zimmer, Langgasse № 399., angesetzt, wozu wir Kauflustige einladen. Der Meistbietende zahlt sofort eine Caution von 1000 Rthlr. baar oder in Pfandbriefen ein, und kann die Hälfte des Kaufgeldes gegen fünf pro Cent Zinsen und halbjährige Kündigung auf dem Grundstück stehen bleiben. Die sonstigen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Danzig, den 18. September 1840.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

3. Für die hiesige Artillerie-Werkstatt sollen im künftigen Frühjahr folgende Nutzhölzer:

1) rüsterne Bohlen	25 Stück	3zöllige	
	38 „	3½ „	
2) eichene Bohlen	16 Stück	3½zöllige	
	31 „	5 „	
	76 „	5½ „	
	10 „	6 „	
	5 „	7 „	
	27 „	7½ „	
	3 „	15 „	
3) kieferne Bretter	107 Stück	1¼zöllige	24 Fuß lang.
	6 „	1½ „	

4) 20 mittlere, 25 große eichene Achsen, 50 eichene Unterbäume.

5) 142 Arme, 133 Achsfutter, 225 kleine Brackhölzer, 270 kleine, 1261 mittlere,

331 große Felgen, 121 Naben, 309 Ortscheite, 36 Sperrhölzer. (Sämmtliche Hölzer können von Eichen oder Rüstern sein.)

6) 108 Deichselstangen von Rüstern, Birken und jungen Stiel-Eichen. Auch können solche von gespaltenen Eschen sein.

7) 60 Leiterstangen von Rüstern, Eschen, Birken oder jungen Stieleichen.

8) 300 Fuß weißbüchene Kloben, 740 Fuß elsene Stangen und 1560 Fuß elsene Kloben

durch den Mindestfordernden geliefert werden.

Es ist daher auf den

16. November 1840, Vormittags um 9 Uhr,

in dem Bureau der Artillerie-Werkstatt ein Submissions-Termin angesetzt, zu welchem Lieferungslustige welche die Lieferung im Ganzen oder theilweise übernehmen wollen, hiermit eingeladen werden; vorher aber die nähern Bedingungen in dem Bureau einzusehen, und die zu stellenden Forderungen portofrei einzureichen haben.

Herabbietungen im Termin finden nicht statt. Auch werden Gebote zum Verkauf aus freier Hand angenommen.

Danzig, den 20. October 1840.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

4. Die in der Junkergasse sub № 1898 und 1899 belegenen Häuser sollen höhern Anordnungen zufolge auf Abbruch im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden.

Es ist hierzu ein Termin auf den 2. November d. J. Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle anberaumt, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird, mit dem Bemerken, daß die Verkaufs-Bedingungen täglich in den Vormittagsstunden von 8 bis 1 Uhr in unserem Geschäftszimmer Frauengasse № 859. eingesehen werden können.

Danzig, den 21. October 1840.

Königl. Garnison-Verwaltung.

5. Der Bedarf des fichtenen Bauholzes zu den städtschen Flick- und Reparatur-Bauten pro 1841 soll dem Mindestfordernden im Wege der Licitation in Entreprise zur Lieferung überlassen werden.

Der Bietungs-Termin ist auf

Donnerstag den 5. November a. c. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Calculator Rindfleisch auf dem Rathhause angesetzt, woselbst die Lieferungsbedingungen auch vor dem Termin eingesehen werden können.

Danzig, den 24. October 1840.

Die Bau-Deputation.

Literarische Anzeige.

6. In der Buchhandlung von Fr. Sam. Gerhard, Langgasse № 400., ist so eben erschienen:

Haustafel für das preussische Volk.

Preis: auf weißem Papier 15 Sgr.; — auf chines. Papier 20 Sgr., und werden die subscribirten Exemplare den resp. Bestellern im Lauf dieser Woche zugesendet werden.

Diese „Haustafel," von zwei Berliner Künstlern ausgeführt, und im lithographischen Institut der Herren Sachse & Comp. in Berlin gedruckt, bildet eine wirkliche Zimmerzierde und dürfte von allen bisher erschienenen Ausgaben des Königl. Testamentes **unbedingt die geschmackvollste und ansprechendste** sein.

Todesfall.

7. Sanft entschlief heute früh um 9½ Uhr nach namenlosen Leiden meine innigst geliebte Gattin Ida Wilhelmine geb. Günther in ihrem noch nicht vollendeten 26sten Lebensjahre. Tief betrauern, mit mir und ihren beiden Kindern, die Mutter und 5 Geschwister der Verstorbenen diesen unersetzlichen Verlust.

Danzig, den 27. October 1840. J. S. Klein.

Anzeigen.

8. Breite- u. Tagnetergassen-Ecke 1201. ist ein tafelförmiges Fortepiano zu vermiethen.

9. **Die Tuchhandlung**

von

B. Clement,

dritten Damm № 1423., Ecke der Johannisgasse, empfiehlt ihr Waarenlager zu den billigsten Preisen.

10. Das der Dorfschaft Groß-Plehnendorf gehörige, im Aussendeich an der Weichsel belegene, Kruggrundstück, „Der Dornbusch" genannt, mit dem dazu gehörigen Küchengarten, soll vom 1. Mai 1841 ab, anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu steht ein Termin auf Montag, den 2. November d. J., Vormittags 9 Uhr, im Schulzenamte zu Gr. Plehnendorf an, und werden die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

11. Ein Grundstück in der Hundegasse, durchgehend in die Dienergasse, ist aus freier Hand zu verkaufen durch den Geschäfts-Commissionair Fischer, Brodtbänkengasse № 659.

12. Es werden Gardienen billig und gut angemacht. Näheres zu erfragen Kürschnergasse № 662., zwei Treppen hoch.

13. Siebenzehn neue, eben erschienene Taschenbücher, als: Sechs historische und dramatische, ferner: Cornelia, Cyanen, Gedenke mein, Herbstgabe, Iduna, Immergrün, Lilien, Penelope, Rheinisches, Urania und Vielliebchen, circuliren bei uns. Preis pro Monat 15 Sgr., pro halbes Jahr 2 Rthlr. — Man kann nach Belieben, allenfalls täglich, wechseln und erhält, ist gerade kein noch nicht gehabtes Taschenbuch vorräthig, ein anderes, ganz neues Buch.

Die Schnaasesche Leihbibliothek, Langenmarkt № 433.

14. Freitag, den 30. October c., General-Versammlung in der Ressource zum freundschaftlichen Verein. Wahl eines Committee und eines Gesellschafts-Mitgliedes.

Die Vorsteher.

15. Meinen verehrten Kunden zeige ich ergebenst an, daß ich jetzt in der Fleischergasse № 84. wohne. Tapezier Bloński.

16. Montag den 2. November c. Generalversammlung und Stiftungsfest in der Ressource zum freundschaftlichen Verein, wozu die Mitglieder eingeladen werden.

Die Vorsteher.

17. Ein gebildetes Mädchen sucht ein Unterkommen in einem Laden oder sonst ein Geschäft. Näheres Poggenpfuhl 356. eine Treppe hoch.

18. In Langefuhr, im Garten des deutschen Hauses sind 60 bis 80 Linden zu verkaufen und gleich auszunehmen.

19. Ein Rechnungsführer oder zweiter Inspector, der Zeugnisse seines Wohlverhaltens beibringen kann und eine gute Hand schreibt, findet sogleich ein Unterkommen. Das Nähere erfährt man Hundegasse № 324. —

20. Hiedurch zeige ich ergebenst an, daß ich mich als Kupferschmidt hieselbst etablirt habe, und alle zu diesem Fach gehörenden Arbeiten gut und billig zu liefern verspreche. Besonders erlaube ich es mir, die Herren Besitzer von Zuckersiedereien, Brauereien und Brennereien um Aufträge zu bitten. Auch übernehme ich mir die Verfertigung der eisernen Dampfkessel und Deckereien mit Kupfer, Zink und Eisenblech, pünktlich und mit allem Fleiß auszuführen.

Danzig, den 26. October 1840. Ed. Siegmund,
Kupferschmidt.
wohnhaft Röpergasse № 458.

21. Meinen geschätzten Kunden so wie dem geehrten Publikum empfehle ich mich mit Malerarbeiten in jedem Fach, namentlich noch: mit Lackiren, Vergolden, Schildmalen und Schönschrift auf Schilde und Epithaphien, prompt und billig.

Der Maler J. G. Krüger, Aschbrücke № 466.

Auch sind daselbst Vasen- und Putzblumen billig zu haben.

22. Aechte Teltower Rüben sind am vorstädtschen Graben № 3. zu haben.

Gewerbeverein.

23. Mittwoch den 28. 4 — 6 Uhr Fortsetzung der Vorlesungen des Herrn Lieut. Morgen „Ueber technische Chemie." (Der Vortrag wird durch Experimente erläutert.) 6 — 7 Uhr Bücherwechsel. 7 — 8 Uhr Vortrag, gehalten von dem Apotheker Clebsch „Ueber die Vergoldung, Versilberung ꝛc. der Metalle, und Darstellung von Relief-Kupferplatten und Medaillen, auf galvanischem Wege". Sämmtliche dabei vorkommenden Operationen werden mit dazu geeigneten Apparaten practisch ausgeführt.

Vermiethungen.

24. Eine Vorstube mit Meubeln ist gleich zu beziehen, Häkergasse № 1515.

25. Heil. Geistgasse № 759. ist ein Obersaal nebst Alkoven an einzelne Herrn zu vermiethen.

26. Töpfergasse № 22. ist eine freundliche Vorstube zu vermiethen.

27. **Wegen Versetzung des Herrn Miethers** ist das Haus Hundegasse № 280. zu vermiethen und vom 1. Januar 1841 zu beziehen. Es besteht aus 5 Zimmern, Comtoir-Stube, gewölbte Keller und andere Bequemlichkeiten. Zu erfragen Dienergasse № 193.

Auctionen.

28. Eingetretner Umstände wegen wird die annoncirte Wein-Auction im Pelican-Speicher nicht den 27. sondern Freitag den 30. October Vormittags um 10 Uhr, durch die Mäkler Jantzen und Richter abgehalten werden.

29. Donnerstag, den 29. October d. J., sollen vor dem Artushofe durch öffentliche Auction verkauft werden: Pferde, Kutschen und Halbwagen, Stuhlwagen, Wienerwagen mit Vorderverdeck, Droschken, Arbeitswagen, Schlitten, Blankgeschirre mit Zäumen, Arbeitssielen, Koppeln, Halfter und noch vielerlei anderes Stallgeräthe. Wer ähnliche Gegenstände in derselben Auction verkaufen will, beliebe mich baldigst davon in Kenntniß zu setzen. J. T. Engelhard, Auctionator.

30. **Auction mit holländischen Heeringen.**

Donnerstag, den 29. Oktober 1840, Vormittags um 10 Uhr, werden die unterzeichneten Mäkler am neuen Königl. Seepackhofe durch öffentliche Auction an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Preuß. Court. verkaufen:

200/16 holländische Heeringe,

welche so eben mit Capt. W. G. Smit im Schiff „Jantina" hier eingetroffen sind.

Rottenburg und Görtz.

Beilage.

Beilage zum Danziger Intelligenz-Blatt.

No. 253. Mittwoch, den 28. October 1840.

Sachen zu verkaufen in Danzig.

Mobilia oder bewegliche Sachen.

31. Ein mittlerer Schraubstock ist billig zu verkaufen Petersiliengasse № 1486.

32. **Orientalischer Räucherbalsam** einige Tropfen auf den warmen Ofen gegossen, erfüllen das geräumigste Zimmer mit dem angenehmsten Wohlgeruch. In Fläschchen a 7½ Sgr. allein zu haben bei E. E. Zingler.

33. Trocknes Brennholz der Faden zu 2 Rthlr. 10 Sgr. frei vor Käufers Thür, wie auch trocknes 4füßiges Kernholz wird verkauft 1ten Steindamm 383.

34. 13 schöne große Hortensia-Bäume, so wie 50 verschiedene Blumen in Töpfen, letztere bestehend in Monats-Rosen, Lake, Nelken, Aurikeln, Felsen-Veilchen, Pelargonium, Pomeranzen ꝛc. sind käuflich zu haben Neugarten № 508. —

35. **Geröstete Neunaugen, Schockweise 25 Sgr., auch einzeln, empfiehlt J. Mierau, Fischmarkt 1854.**

Immobilia oder unbewegliche Sachen.

36. Im Auftrage der Herren Vorsteher des Hospitals zum Heil. Leichnam steht zur dreijährigen Verpachtung des Landes vor dem Olivaer Thore, aus der Stadt kommend links, nach Zigankenberg zu gelegen, bestehend in 2 Stücken, zusammen circa 46 Morgen preuß. enthaltend, ein Licitationstermin auf

Freitag, den 6. November d. J., Vormittags 11 Uhr

im Vorsteherhause an, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

J. T. Engelhard, Auctionator.

Schiffs-Rapport.

Den 24. October retour gekommen.

J. Petrowski — Maria. Wind W. S. W.

Gesegelt.

G. Lofgrön — Schweden — Ballast.
G. N. Heidenberg — —

Den 25. October angekommen.

D. E. Hoppenrath — Germanica — Belfast — Ballast. Rhederei.
H. H. Legger — Tobina — Antwerpen — Ballast. Ordre.

Getreidemarkt zu Danzig,
vom 23. bis incl. 26. October 1840.

I. Aus dem Wasser: Die Last zu 60 Scheffel, sind $609\frac{14}{15}$ Lasten Getreide überhaupt zu Kauf gestellt worden. Davon $375\frac{1}{60}$ Lasten unverkauft und $110\frac{5}{12}$ Lasten gespeichert.

		Weizen.	Roggen zum Verbrauch.	Roggen zum Transit.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.
1. Verkauft	Lasten: . . .	$61\frac{2}{3}$	$34\frac{1}{2}$	—	$\frac{2}{3}$	—	$14\frac{1}{3}$
	Gewicht, Pfd.	128—131	117—119	—	101	—	—
	Preis, Rthlr.	130-$133\frac{1}{3}$	$73\frac{1}{3}$—76	—	$63\frac{1}{3}$	—	—
2. Unverkauft	Lasten: . .	$301\frac{11}{12}$	$22\frac{5}{6}$	—	—	—	$50\frac{4}{15}$
II. Vom Lande:	d. Schfl. Sgr.	63	37	—	gr. 32 kl. 27	21	44

Thorn sind passirt vom 21. bis incl. 23. October 1840 und nach Danzig bestimmt:

82 Last 37 Scheffel Weizen.
17 Last 13 Scheffel Roggen.
22 Last 6 Scheffel Leinsaat.
353 Stück eichne Bohlen.